

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 46 (1990)
Heft: 1

Artikel: Lohngleichheit - aufmucken macht sich bezahlt
Autor: Hamel Steiner, Mariann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lohnungleichheit – Aufmucken macht sich bezahlt

Für die gleichwertige Arbeit bei einer Ehe- und Familienberatungsstelle bekam die Sozialarbeiterin Mariann Hamel Steiner monatlich zwischen Fr. 1500.– und Fr. 2000.– weniger als ihre männlichen Kollegen. Sie hat sich mit Erfolg gewehrt. Frau Hamel, Mitglied unseres Vereins, berichtet von ihren Erfahrungen.

Als mir an meiner früheren Stelle als Sozialarbeiterin bei einer Jugendanwaltschaft die beantragte Beförderung abgelehnt wurde, kündigte ich von einem Tag auf den andern. Mein Kollege, acht Jahre jünger als ich – vor einigen Monaten noch mein Praktikant, jetzt frisch diplomierter Sozialarbeiter auf dem zweiten Bildungsweg –, war genau gleich eingestuft worden wie ich. Ich hatte ihm nicht nur eine 18jährige Berufserfahrung voraus, sondern auch eine Zusatzausbildung in Paar- und Familientherapie.

Im April 1982 trat ich bei der ökumenischen Ehe- und Familienberatung eine 60-Prozent-Stelle als 'Ehe- und Familientherapeutin' an. In die Stellenleitung teilten sich zwei männliche 'Vollzeittherapeuten', das heisst jeder von ihnen war während vier Jahren Stellenleiter und bezog dafür eine Zusatzentschädigung. An der neuen Stelle faszinierte mich besonders die Möglichkeit, mit ganzen Familien arbeiten zu können. Familientherapien waren bis zu meinem Eintritt kaum durchgeführt worden. Einer meiner beiden Kollegen hatte genau die gleiche Ausbildung wie ich absolviert. Wir begannen, uns gegenseitig zu 'supervisieren', und entwickelten eine intensive Zusammenarbeit zum Nutzen beider. A., mein Kollege, bestätigte mir mehrmals, Einführung und Ausbau der Familienthe-

rapie seien auf meine Mitarbeit an der Beratungsstelle zurückzuführen. Im Laufe der Zeit reduzierten meine Kollegen ihr Pensum auf 80 bzw. 90 Prozent.

Wann mir zum erstenmal bewusst wurde, dass die beiden Männer wesentlich mehr verdienten als ich, weiss ich nicht mehr. Hingegen erinnere ich mich genau an eine Heimfahrt zusammen mit A. nach einer gut verlaufenen Co-Therapiesitzung, als ich erstmals mein Unbehagen über diese Ungerechtigkeit ansprach und von A. lächelnd darüber aufgeklärt wurde, nie und nimmer hätte ich die Möglichkeit, in die gleiche Lohnklasse eingestuft zu werden wie er (A. ist 11 Jahre jünger als ich). Als A. die Stellenleitung an B. übergab, war offensichtlich, dass wir genau die gleiche Arbeit leisteten. Ich erkundigte mich nach den Lohnklassen, wobei ich signalisiert bekam, ich hätte ein Tabu verletzt. Ich stellte fest, dass die Männer – auf einen vollen Lohn umgerechnet – im Monat 1500 bis 2000 Franken mehr bezogen als ich.

Im August 1985 stellte ich beim Arbeitgeber den Antrag, mich in die gleiche Lohnklasse einzustufen wie meine Kollegen. Ich wurde daraufhin um eine Lohnklasse befördert, war aber noch immer vier Lohnklassen tiefer eingestuft als die Männer. Ich wies auf den Unterschied zwischen Beförderung und ge-

rechter Einstufung hin, hörte dann aber monatelang nichts mehr. Nachfragen wurden erst beantwortet, als ich sie eingeschrieben schickte. Hierauf wurde mir 'auf mein beharrliches Begehren' in Aussicht gestellt, ich könne an der nächsten Sitzung der vorgesetzten Kommission teilnehmen. 'Mann' vergass aber, mich einzuladen. Die Rechtsanwältin, die ich konsultierte, riet mir zu versuchen, meine Kollegen für meine Sache zu gewinnen, damit wir das Anliegen als Team gemeinsam weitertragen könnten. B. versprach, der Sache nichts in den Weg zu legen, während A. vorschlug, die Beratungsstelle sollte für die erste verbindliche Besprechung bei meiner Anwältin aufkommen.

Für die Besprechung des von der Anwältin neu formulierten und juristisch klarer gehaltenen Antrages wurde ich dann zur Kommissionssitzung eingeladen. Ich staunte nicht wenig, als ich erfuhr, einer meiner Kollegen habe sich schriftlich über meine 'Aggressivität' beklagt, und meine Schlechterstellung habe nichts mit meinem Geschlecht zu tun. Der Kommissionspräsident sagte, in der Kirche seien Frauen noch nie schlechter behandelt worden. Und das einzige Kommissionsmitglied, das mir seine Unterstützung versprochen hatte, schien davon nichts mehr zu wissen. Meine niedere Einstufung wurde mit meiner Teilzeitanstellung begründet und dass damit der Status einer 'Hilfstherapeutin' verbunden sei.

Als ich nicht aufgab, nahm auch die Gegenpartei einen Anwalt. Einen ersten Teilerfolg konnte ich verbuchen, als ich im Januar 1987 einen Brief der Kommission erhielt, die das Lohnreglement neu überarbeitet hatte. Zitat: 'Ihrem Begeh-

ren nach Gleichstellung zwischen männlichen und weiblichen Therapeuten wird zugestimmt.' In Zukunft würden alle Therapeuten und Therapeutinnen eine bzw. zwei Lohnklassen höher eingestuft. Ich stieg zwar jetzt die Lohnstufenleiter etwas empor, verblieb aber immer noch zwei Lohnklassen unter meinen Kollegen, denn im gleichen Brief hiess es: 'Den beiden gewählten Therapeuten A. und B. wird der Besitzstand ad personam gewährt.'

Änderung des Lohnreglementes statt rückwirkend Gleichberechtigung, damit konnte ich mich nicht zufrieden geben. In einem weiteren Gespräch zwischen Vertretern der Kommission, den Anwältinnen und mir war erstmals von einem Vergleich die Rede. Ich erfuhr, dass die Lohndifferenz, die ich bei Gleichstellung mit den Männern zugute hätte, für die Zeit von 5 3/4 Jahren etwas mehr als Fr. 50 000.- (ohne Zinsen) betrug. Es wurde gefeilscht, wobei die Gegenseite betonte: 'Die Kommission ist nach wie vor der Überzeugung, dass die Forderungen Ihrer Klientin grundsätzlich nicht berechtigt sind... Andererseits dürfte mit einem Prozess wohl keiner Partei und auch nicht der Beratungsstelle selbst gedient sein.' Die grösste Belastung im ganzen Verfahren erlebte ich jetzt. Ich musste entscheiden, ob ich grundsätzlich auf einen Vergleich einsteigen oder die Sache gerichtlich beurteilen lassen sollte. Die Gründe für meine Zustimmung zum Vergleich sind sehr komplex.

Mir wurde bewusst, wie schwierig es uns Frauen gemacht wird, zu beweisen, dass wir aufgrund unseres Geschlechts schlechter gestellt sind. Ich habe hautnah erlebt, wie tief viele Männer sich verunsichert fühlen, wenn Frauen auf ihr

Recht Anspruch erheben. Entwertungen sind vor allem auf diesem Hintergrund gewachsen. So vernahm ich, bei meiner Anstellung sei der Ausspruch gefallen: 'Für eine ledige Frau ist dies doch ein guter Lohn', und ich wurde plötzlich als Fräulein angeschrieben.

Die Geschichte endete mit einem Vergleich:

– 'Ihre Mandanten (der Arbeitgeber) bezahlen meiner Klientin den Betrag von Fr. 25 000.– zuzüglich den Anteil AHV in Abgeltung der von ihr gemachten Ansprüche nach Gleichstellung zwischen männlichen und weiblichen Therapeuten . . . per Saldo aller Ansprüche.

– Ihre Mandanten halten an der Bestätigung . . . fest, wonach männliche und weibliche Therapeuten an der . . . Stelle gleichgestellt sind, d.h. für gleiche oder gleichwertige Arbeit den gleichen Lohn erhalten.'

3 Jahre und 8 Monate nach meinem ersten Antrag wurde mir das Geld ausbezahlt. Die Kosten für die Anwältin blieben an mir hängen.

Ich habe in der ganzen Zeit neben sehr viel Stress auch viele gute Erfahrungen gemacht. Sehr viel Unterstützung habe ich in meiner Umgebung, von Frauen und Männern, erhalten, und ich hatte das Glück, von einer Anwältin vertreten zu sein, die die Sache mit viel Kompetenz, Fingerspitzengefühl und Verständnis für mich durchgezogen hat.

Jetzt, nach Abschluss der Geschichte, spüre ich, dass ich zwar nicht soviel Geld bekommen habe, wie mir zusteht, dass ich aber in der Sache vollumfänglich gewonnen habe. 25 000 Franken werden nicht aus reinem Entgegenkommen ausbezahlt!

Mariann Hamel Steiner

Eine weitere Berufsgruppe darf neuerdings einen Sieg verbuchen: die *Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen* des Kantons *Schaffhausen*.

Im November 1986 hatte der Grosse Rat eine Schlechterstellung der Lehrkräfte dieser Stufe beschlossen. Für die Primarlehrerinnen und Primarlehrer wurde die wöchentliche Pflichtstundenzahl von 32 auf 30 Stunden herabgesetzt; die Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen sollten sich dagegen nach Meinung des Parlamentes mit einer Stunde begnügen. Sechs Frauen setzten sich mit dem Argument zur Wehr, dass die Umwandlung die bisherige Lohngleichheit aufhebe. – Vor kurzem gab ihnen das Obergericht recht. Die Regierung muss ab 1. Mai 1987 das Gehalt für die zusätzliche Stunde nachzahlen. Diese Regelung gilt auch für Frauen, die inzwischen aus dem Schuldienst ausgetreten sind.

Handarbeitslehrerinnen sind nicht in allen Kantonen gleich eingestuft. Während ihr Gehalt im Kanton Zürich der Besoldung auf der Primarstufe entspricht, müssen sich die Bernerinnen mit weniger zufrieden geben.

Wer sich für seine Rechte einsetzt, braucht Nerven und Geld. Wiederum ist es eine Berufsorganisation (Schweizerischer Arbeitslehrerinnen-Verein), die mithilfe, die erheblichen Anwaltskosten zu tragen. Die Solidarität von Berufsverbänden und Gewerkschaften, aber nicht weniger von Kolleginnen, die sich für eine gemeinsame Klage zur Verfügung stellen, kann nicht hoch genug veranschlagt werden.

Und noch eine Lehre lässt sich aus diesem Vorfall ziehen: Selbst längst erworbene Rechte müssen immer wieder neu erkämpft werden, leider. (V.E.M.)